

## Der indirekte Gegenvorschlag zur „Abzocker“-Initiative verabschiedet

Stärkung der Aktionärsrechte vs. mehr Aktionärsbürokratie

**A**m 16. März 2012 hat das Parlament einen indirekten Gegenvorschlag zur sogenannten „Abzocker“-Initiative verabschiedet. Damit hat das zähe Ringen des Parlaments um eine adäquate Antwort zur Entschärfung des populären Volksbegehrens des Schaffhauser Geschäftsmannes und Ständerrates Thomas Minder ein vorläufiges Ende gefunden. Der Gesetzgeber hat viele Anliegen der Initiative aufgegriffen und sich um differenzierte Lösungen bemüht. Ob sich damit eine etwaige Volksabstimmung gewinnen lässt, bleibt abzuwarten.

### 1. Ausgangslage

Nach Jahren kontroverser Debatte haben die eidgenössischen Räte in der Frühjahrssession den indirekten Gegenvorschlag zur „Abzocker“-Initiative verabschiedet. Die Initiative sieht weitreichende Eingriffe in die Privatautonomie von börsenkotierten Gesellschaften vor (vgl. hierzu den Bratschi Wiederkehr & Buob Newsletter vom November 2009). Der Fokus dieses Beitrags liegt auf der Darstellung der wichtigsten vergütungsrechtlichen Änderungen, die der indirekte Gegenvorschlag des Parlamentes vorsieht. Die übrigen Vorschläge zur Änderung des Aktienrechts (z.B. elektronische Generalversammlung oder Änderungen bei der Wahl und Amtsdauer des Verwaltungsrats) werden ebenfalls kurz zusammengefasst.

Kein Thema mehr ist hingegen die sogenannte Bonussteuer. Diese Gewinnbesteuerung hoher Vergütungen war ursprünglich Teil des indirekten Gegenvorschlags und hätte dann als separate Vorlage (direkter Gegenvorschlag zur „Abzocker“-Initiative) dem Volk zu Abstimmung unterbreitet werden sollen. In der Sommersession ist diese Vorlage in



Harald Maag

Dr. iur., lic. rer. publ., Rechtsanwalt  
Telefon +41 58 258 10 00  
harald.maag@bratschi-law.ch

sprichwörtlich letzter Minute (Schlussabstimmung des Nationalrates) gescheitert.

### 2. Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlags

Die Abstimmung über die „Abzocker“-Initiative findet voraussichtlich Ende 2012 oder im Frühjahr 2013 statt.

Der indirekte Gegenvorschlag wird im Bundesblatt publiziert und kann nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. Annahme in der Volksabstimmung in Kraft treten, falls die Initiative entweder zurückgezogen (was nach den letzten Ereignissen rund um die Bonussteuer nicht mehr völlig ausgeschlossen erscheint) oder abgelehnt wird. Nimmt das Volk die „Abzocker“-Initiative hingegen an, so wird der indirekte Gegenvorschlag hinfällig und das Parlament muss die Initiative umsetzen.

### 3. Die wichtigsten vergütungsrechtlichen Änderungen

#### *Genehmigung der Vergütung*

Einigkeit besteht darüber, dass zukünftig die Generalversammlung (GV) bei börsenkotierten Gesellschaften jährlich einen Beschluss über die Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen an den Verwaltungsrat fassen muss. Diese soll nach dem Anliegen der Initiative auch zwingend die Vergütungen an die Geschäftsleitung umfassen. Nach dem indirekten Gegenvorschlag ist der Entscheid der GV über die Vergütung der Geschäftsleitung dagegen nur dann bindend, wenn die Statuten das so vorsehen; andernfalls ist der Entscheid der GV nur konsultativ.

### *Verbotene Vergütungsformen*

Die Initiative verlangt ein gesetzliches Verbot von Abgangsentschädigungen, Vergütungen im Voraus sowie von Prämien für Unternehmenskäufe und –verkäufe. Nach dem indirekten Gegenvorschlag sind Abgangsentschädigungen und Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, grundsätzlich unzulässig. Der Verwaltungsrat kann allerdings der GV Ausnahmen beantragen, „sofern diese im Interesse der Gesellschaft liegen“. Prämien für Unternehmenskäufe und –verkäufe sollen nach dem Gegenvorschlag erlaubt sein. Nach dem Gegenvorschlag des Parlaments sind Abgangsentschädigungen somit nur noch zulässig, wenn die GV sie im Einzelfall mit qualifiziertem Mehr genehmigt. Bis zur Genehmigung durch die GV sind Abgangsentschädigungen in der Schwebe. Das qualifizierte Mehr ist zudem eine hohe Hürde, die ansonsten nur für wichtige Beschlüsse der Gesellschaft (wie z.B. Zweckänderungen) vorgesehen ist.

### *Vergütungsbericht*

Im jährlich zu erstellenden Vergütungsbericht legt der Verwaltungsrat Rechenschaft ab über die Einhaltung von Gesetz, Statuten und Vergütungsreglement und begründet daneben seinen Antrag an die GV auf Genehmigung der Vergütungen. Der Bericht enthält qualitative Erläuterungen des Verwaltungsrats zu den Vergütungen der Unternehmensspitze und legt darüber hinaus die Leitungs- und Beratungstätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für andere Unternehmen und Institutionen sowie für Interessengruppen offen.

### *Vergütungsreglement*

Der Gegenvorschlag schreibt den Mindestinhalt des Vergütungsreglements vor. Das Reglement legt die Grundlagen und Elemente der Vergütungen fest. Über die eigentlichen Vergütungen hinaus muss das Vergütungsreglement auch die Grundsätze festlegen, nach denen die Dauer und Kündbarkeit der Verträge mit der Unternehmensspitze bestimmt wird. Im Reglement nicht vorgesehene Vergütungen oder Vergütungsarten dürfen nicht ausgerichtet werden. Die GV muss das vom Verwaltungsrat erlassene Vergütungsreglement sowie etwaige Änderungen genehmigen. Darüber hinaus können die Aktionäre auch Änderungsanträge stellen, sofern sie 0.25% des Aktienkapitals, 0.25% der Stimmen oder Aktien

im Nennwert von einer Million Franken vertreten (letzteres Kriterium greift erst bei Unternehmen mit einem Aktienkapital von mehr als CHF 400 Millionen, was angesichts der tatsächlichen Verhältnisse in der Schweiz – Nestlé S.A. hat ein Aktienkapital von CHF 330 Millionen – ein ausserordentlich hoher Schwellenwert ist). Das Vergütungsreglement regelt nur die Vergütungen für die Unternehmensspitze. Vergütungen an Mitarbeitende, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung sind, werden durch das Reglement nicht berührt (Stichwort Boni).

### *Sorgfaltspflichten*

Die Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder aller Aktiengesellschaften müssen bei der Festlegung der Vergütung insbesondere darauf achten, dass diese „sowohl mit der wirtschaftlichen Lage als auch mit dem dauernden Gedeihen des Unternehmens im Einklang stehen“ und verhältnismässig sind zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger. Es ist fraglich, ob diese Bestimmung eine materielle Änderung des Aktienrechts darstellt oder nicht bloß festhält, was bereits nach geltendem Recht gilt.

### *Rückerstattungsklage*

Mit der Rückerstattungsklage sollen „exzessive“ Vergütungen zurückgefordert werden können. Neu können neben den Aktionären und den Verwaltungsratsmitgliedern auch Geschäftsleistungsglieder und Beiräte (inklusive diesen nahestehende Personen) verpflichtet werden, ungerechtfertigt bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Nicht mehr nötig ist die Offensichtlichkeit des Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung. Im Vergleich zur geltenden Regelung wird für die Entstehung der Rückerstattungspflicht auch nicht mehr verlangt, dass der Empfänger der Leistung bösgläubig ist. Entgegen der sonst geltenden Regelung im Schweizer Recht wird der gute Glaube allerdings nicht vermutet, sondern muss von der betreffenden Person bewiesen werden.

## **4. Nicht vergütungsrechtliche Revisionspunkte**

Wie erwähnt enthält der indirekte Gegenvorschlag weitere Revisionsbestimmungen zum Aktienrecht, welche nicht direkt mit Vergütungsfragen zusam-

menhängen. Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

#### *Wahlen in den Verwaltungsrat*

Neu werden die Mitglieder des Verwaltungsrates bei börsenkotierten Gesellschaften jährlich und bei den übrigen Gesellschaften für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen (maximal zulässig sind bei kotierten Gesellschaften drei Jahre und bei privaten Gesellschaften sechs Jahre). Die Wahl hat einzeln zu erfolgen. Bei Publikumsgesellschaften wird der Präsident neu von der GV gewählt, ausser die Statuten bestimmen etwas anderes.

#### *Stimmrechtsvertretung*

Die Depot- und Organvertretung werden abgeschafft. Die Rechte und Pflichten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters werden, zumindest bei Publikumsgesellschaften, genauer geregelt. So soll die GV diesen z.B. bereits für die nächste GV wählen. Erhält der Stimmrechtsvertreter vom Vertretenen zu einem ankündigten Traktandum keine Weisung, muss er sich der Stimme enthalten und darf nicht, wie bisher üblich, gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates stimmen.

#### *Beschlussquoren in der Generalversammlung*

Für die Beschlüsse der GV sind nicht mehr die vertretenen Stimmen, sondern nur noch die abgegebenen Stimmen massgebend. Damit zählen Enthaltungen nicht mehr wie Nein-Stimmen.

#### *Modernisierung der Generalversammlung*

Die Einladung zur GV (inkl. Geschäftsbericht) kann dem Aktionär neu auch elektronisch zugestellt werden. Sofern die Statuten das vorsehen, ist es Aktionären inskünftig gestattet, mittels elektronischer Medien aus der Distanz an der GV teilzunehmen. Auch soll es neu unter gewissen Voraussetzungen möglich sein, auf einen Tagungsort für die GV zu verzichten und stattdessen eine rein elektronische GV durchzuführen.

#### *Ausübung der Stimmrechte durch Vorsorgeeinrichtungen*

Vorsorgeeinrichtungen sollen neu verpflichtet werden, ihr Stimmrecht auszuüben, sofern dies möglich ist. Demgegenüber schreibt die „Abzocker“-Initiative

die Stimmabgabe durch Vorsorgeeinrichtungen zwingend vor.

## **5. Fazit**

Der indirekte Gegenvorschlag des Parlamentes zur „Abzocker“-Initiative greift zahlreiche Anliegen der Initiative auf. So werden die Aktionärsrechte ausgebaut, die Transparenz erhöht und bestimmte Sonderzahlungen verboten. Im Vergleich zur Initiative lässt der indirekte Gegenvorschlag den Aktionären dabei mehr Gestaltungsspielraum. Allerdings nimmt die gesetzgeberische Regelungsdichte mit den neuen Bestimmungen weiter zu und es wird sich erst noch zeigen müssen, ob die neuen Bestimmungen zur Stärkung der Aktionärsdemokratie auch tatsächlich greifen und nicht bloss zu mehr Aktionärsbürokratie führen. Das Einräumen von weiteren Aktionärsrechten ist das eine; ob sie dann tatsächlich ausgeübt werden, ist aber das andere.

---

#### **Bratschi Wiederkehr & Buob in Kürze**

Bratschi Wiederkehr & Buob, eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 60 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

**Zürich** Bahnhofstrasse 70, Postfach 1130, CH-8021 Zürich  
Telefon +41 58 258 10 00, Fax +41 58 258 10 99  
zuerich@bratschi-law.ch

**Bern** Bollwerk 15, Postfach 5576, CH-3001 Bern  
Telefon +41 58 258 16 00, Fax +41 58 258 16 99  
bern@bratschi-law.ch

**St.Gallen** Vadianstrasse 44, Postfach 262, CH-9001 St.Gallen  
Telefon +41 58 258 14 00, Fax +41 58 258 14 99  
stgallen@bratschi-law.ch

**Basel** Lange Gasse 15, Postfach 4054, CH-4002 Basel  
Telefon +41 58 258 19 00, Fax +41 58 258 19 99  
basel@bratschi-law.ch

**Zug** Unter Altstadt 28, CH-6300 Zug  
Telefon +41 58 258 18 00, Fax +41 58 258 18 99  
zug@bratschi-law.ch

**[www.bratschi-law.ch](http://www.bratschi-law.ch)**

© Bratschi Wiederkehr & Buob, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet